

(Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.)

- (A) auf Rechtsgründe, sondern auf Billigkeitsgründe stützen, lediglich nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen sind.

Der Steuerpflichtige reichte tatsächlich auch ein Erlaßgesuch ein, das dem Finanzministerium zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Das Finanzministerium hat über Steuererlaßgesuche nach seinem billigen Ermessen zu entscheiden, wobei es indes an die in § 7 des Einkommensteuergesetzes festgelegten Voraussetzungen gebunden ist. Diese Bestimmung lautet:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstands und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.“

- Ein Notstand lag bei den günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen nicht vor. Es kommt hier also in Frage, ob etwa besondere „individuelle Verhältnisse“ einen Steuererlaß rechtfertigen konnten, d. h. Verhältnisse, die in der Person des Steuerpflichtigen und in seiner besonderen Lage begründet waren. Das Finanzministerium hat auch diese Frage verneinen zu müssen geglaubt. Es stand und steht auf dem Standpunkte, daß Steuererlaß nur bewilligt werden dürfe, wo wirklich ein Bedürfnis dafür besteht. Im vorliegenden Falle hatte der Steuerpflichtige den Nachteil, den er erlitten hat, ausschließlich seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Der Beschwerdeführer hatte von Haus aus die Pflicht, sich bei der Deklaration seines Einkommens über die gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Unterließ er dies, so lief er Gefahr, Nachteile zu erleiden, und erlitt er solche, so hatte er die Folgen zu tragen. Gerade solche Steuerpflichtige, bei denen, wie beim Beschwerdeführer, die Nichtbeachtung der steuerrechtlichen Vorschriften empfindlichere Folgen für die Steuerleistung haben kann, werden bei der Deklaration ihres Einkommens sorgfältig verfahren und sich vergewissern müssen, ob ihre Einkommensberechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ein Gang zur Steuerbehörde und eine Anfrage daselbst, auf die ihm bereitwilligst Auskunft gegeben worden wäre, hätte den Schaden ohne weiteres verhütet.

Diese Erwägungen mußten nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts dazu führen, das Erlaßgesuch abzulehnen. Wollte das Finanzministerium in allen ähnlichen Fällen, insbesondere überall, wo durch eigene Irrtümer der Steuerpflichtigen doppelte Besteuerungen derselben Einkommensteile vorkommen, grund-

sätzlich Steuererlaß bewilligen, so würde es den Rechtsboden für die Anwendung des Erlaßparagraphen verlieren. Es würde damit anerkennen, daß jeder Beitragspflichtige, der durch unrichtige Angabe seines Einkommens seine zu hohe Veranlagung herbeigeführt hat und dem der Rechtsmittelweg durch Fristversäumnis verschlossen ist, den gleichen Erfolg wie im Rechtsmittelverfahren auch durch Anbringung eines Erlaßgesuchs erreichen könnte. Das würde dazu führen, daß die Beitragspflichtigen bei der Aufstellung ihrer Einkommensangaben sorgloser und mit der Einhaltung der Deklarationspflicht und der Rechtsmittelfristen nachlässiger würden.

Das Finanzministerium muß sich, um solche bedenkliche Folgen einer unangebrachten Ausdehnung der Anwendung des Erlaßparagraphen hintanzuhalten, an die gesetzlichen Voraussetzungen des Steuererlasses halten, wie sie § 7 vorschreibt. Es ist nicht ermächtigt, sich im einzelnen Falle über die gesetzlichen Voraussetzungen des Steuererlasses hinwegzusetzen. Auch die Stände sind an diese mit ihrer Zustimmung in das Gesetz aufgenommenen Voraussetzungen bei Beurteilung von Petitionen und Beschwerden der Art, wie die vorliegende, gebunden.

In diesem Zusammenhange ist es vielleicht nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, daß — wie die staatlichen Rechtsmittelinstanzen bis zum Oberverwaltungsgericht bei der Beurteilung der Rechtsfrage sich in voller Übereinstimmung befunden haben — auch über die Frage der Möglichkeit eines Billigkeitserlasses keine Meinungsverschiedenheit zwischen den mit dem Erlaßgesuche befaßt gewesenen Steuerbehörden des Staats und der Wohnortgemeinde des Beschwerdeführers bestanden hat. Das Steueramt des Rats der Stadt Leipzig hat sich in den zu dem Erlaßgesuche erstatteten Gutachten wörtlich dahin ausgesprochen, daß es — nun kommt das wörtlich —

„einen Steuererlaß nicht zu befürworten vermöge, da es bedenklich erscheine, eine durch einen Rechtsirrtum des Beschwerdeführers im Jahre 1914 etwa entstandene Überschätzung im Erlaßwege auszugleichen.“

Das war das Gutachten des Steueramtes der Stadt Leipzig, das selbstverständlich ganz ohne Zutun der staatlichen Steuerbehörden entstanden ist.

Nun glaube ich allerdings doch, die Stände dürfen wirklich zur Regierung und insbesondere zum Finanzministerium das Vertrauen haben, daß die Erlaßvorschrift des Einkommensteuergesetzes sachentsprechend